

Releg./K...

Ab schrift

Staatliches Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
HA II
1157 Berlin, Waldowallee 117

Aufbaustab Kernkraftwerk Magdeburg
Genossen **V e h m e**

35 Stendal
Postschlüsselach 152

Bearb./Manuskript	D. Z.	Tab.-Nr.	Datum
432	Ed./R.	600/74	21. 10. 1974

Schutzgebietsklärung KW III

Als Anlage übergeben wir Ihnen einen Entwurf der Schutzgebiets-
erklärung für Kernkraftwerk III zur Kenntnisnahme. Der Entwurf
wurde gleichzeitig dem Rat des Bezirkes Magdeburg zur Abstimmung
übersandt. Zu Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause
Koll. Eichhorn zur Verfügung.

gez. Dr. Röhsch
Hauptabteilungsleiter

Anlage

~~VD SAAS 14/74.~~
~~3. Ausf., 5 Bl.~~ *Cunjeleuten*
17.388 K

1 07. 86 *Le*

L 103/86

'87 Re

Abschrift

ENTWURF

Schutzgebietserklärung für das Kernkraftwerk III

1. Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiewirtschaftsgesetz - (GBl. I Nr. 3 S. 47) i. d.F. des Gesetzes vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 1 S. 1) in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Verordnungen *) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Magdeburg zum Schutzgebiet für das Kernkraftwerk III ein Gebiet erklärt, das durch folgende Begrenzung eingeschlossen ist (Lageplan Anlage 1):

Östliche Bebauungsgrenze von Schönfeld - Fernverkehrsstraße F 107 von Schönfeld bis 1,5 km südlich von Schönfeld - Verbindungslinie F 107 bis rechtsseitigen Elbdäich in Höhe Elbkilometer 406 - Verbindungslinie Elbdäich bis östliche Bebauungsgrenze von Ellingen - östliche Bebauungsgrenze von Ellingen - Verbindungslinie östliche Bebauungsgrenze von Ellingen bis östliche Bebauungsgrenze von Hohenberg - Verbindungslinie östliche Bebauungsgrenze von Hohenberg bis westliche Bebauungsgrenze von Polkritz - westliche Bebauungsgrenze von Polkritz - Verbindungslinie westliche Bebauungsgrenze von Polkritz bis Ortsverbindungsweg Schwarzholz nach Osterholz östlich von Schwarzholz - Ortsverbindungsweg Schwarzholz nach Osterholz - nördliche Bebauungsgrenze von Osterholz - Verbindungslinie nördliche Bebauungsgrenze Osterholz bis F 107 1 km nördlich von Schönfeld - F 107 bis Schönfeld.

*) Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiewirtschaftsgesetz - Einrichtung von Schutzgebieten - (GBl. II Nr. 18 S. 151).

Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzgesetz (GBl. I Nr. 10 S. 100).

2. Das Schutzgebiet wird in zwei Zonen unterteilt (Lageplan Anlage 1):

Die Zone wird begrenzt durch:

Einen Halbkreis mit dem Radius von 1,5 km um den am weitesten westlich angeordneten Reaktor des Kraftwerkes -
 Verbindungslinie Halbkreis bis südliche Bebauungsgrenze von Altensau -
 südliche Bebauungsgrenze von Altensau -
 Verbindungslinie südliche Bebauungsgrenze von Altensau bis rechtsseitigen Elbdeich in Höhe Elbkilometer 410 -
 rechtsseitiger Elbdeich zwischen Elbkilometer 410 und 407 -
 Verbindungslinie zwischen rechtsseitigen Elbdeich in Höhe Elbkilometer 407 bis nördliche Bebauungsgrenze von Dalchau -
 nördliche Bebauungsgrenze von Dalchau - Verbindungslinie nördliche Bebauung Dalchau bis Halbkreis um den westlichen Reaktor.

Die Zone II ist der außerhalb dieser Begrenzung liegende Teil des Schutzgebietes.

3. Für die Zone I gelten folgende Festlegungen:

3.1 Das Wohnen und ein längerwährender Aufenthalt von Personen der Bevölkerung sind nicht zulässig.

Deshalb sind für dieses Gebiet neben Wohnungen folgende Einrichtungen nicht gestattet:

- Zelt- und Campingplätze,
- Wochenendhäuser und ähnliche private Einrichtungen,
- Ferien- und Erholungshäuser, Heilstätten, Krankenhäuser, Schulungs- und andere gesellschaftliche Einrichtungen, öffentliche Dienststellen,
- Wohnunterkünfte für Bau- und Montagepersonal.

3.2 Der Durchgangsverkehr ist möglich, jedoch sind Maßnahmen, die diesen Verkehr begünstigen oder erweitern, zu unterlassen.

Für die Elbschifffahrt einschließlich Sportboote sind das Ankern und Anlegen nicht zulässig (zwischen Elbkilometer 407 und 410).

3.3 Sonstige Nutzungen bedürfen der Zustimmung durch das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz, sofern sie nicht zur Errichtung und zum Betrieb des Kernkraftwerkes notwendig sind.

Zu sonstigen Nutzungen zählen u. a.:

- Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen.
- Errichten oder Betreiben von Industrieanlagen und sonstigen Produktionsstätten.
- Trinkwasser- und andere Wassernutzungen, Nutzung natürlicher Ressourcen, landwirtschaftliche-gärtnerische und fischwirtschaftliche Nutzungen.

Bestehende Nutzungen der Zone I sind von den örtlichen Organen zu erfassen (Art der Nutzung; Art, Menge und Verteilung der erzeugten Produkte; Anzahl der Beschäftigten) und dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz über den Rat des Kreises bis zum 30. Juni 1975 zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Weiterbestehen von bisherigen Nutzungen kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Zustimmung zu geplanten Nutzungen der Zone I ist in der Vorbereitungsphase der Investition über den Rat des Kreises beim Staatlichen Amt einzuholen.

3.4 Die Zone I unterliegt der Strahlenschutzüberwachung (Umgebungüberwachung) durch das Kernkraftwerk. Nutzer der Zone I sind in die Kaverie- und Katastrophenschutzplanung des Kernkraftwerkes aufzunehmen.

Die für sie vorausgehenden Schutzmaßnahmen müssen der Schutzgebietwirkung an der Grenze der Zone I mindestens gleichwertig sein.

Bei Erteilung der Zustimmung zu Mitgungen in der Zone I können weitere Auflagen ausgesprochen werden.

4. Für die Zone II gelten folgende Festlegungen:

4.1 Die territoriale Planung und Entwicklung ist insbesondere hinsichtlich der Besiedlungsdichte zwischen dem Rat des Bezirkes Magdeburg und dem Staatlichen Amt abzustimmen. Dabei ist die territoriale Entwicklung so zu gestalten, daß die Besiedlungsdichte in der Zone II nicht ansteigen kann.

Neu- und Ausbauten zur Kapazitätserweiterung für solche Einrichtungen, wie unter Ziffer 3.1 aufgeführt, sind nicht zulässig, sonstige Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes. Bei Erfordernis sind bestehende Einrichtungen entsprechend zu verlagern.

4.2 Die Zone II unterliegt der Umgebungsüberwachung durch das Kernkraftwerk sowie der territorialen Havarie- und Katastrophenschutzplanung.

5. Die Realisierung der in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.4 und 4.2 festgelegten Beschränkungen und Forderungen ist bis zur Inbetriebnahme des 1. Blockes des Kernkraftwerkes abzuschließen.

Die unter den Ziffern 3.3 und 4.1 getroffenen Festlegungen werden mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietserklärung voll wirksam.

6. Zur Beratung der das Schutzgebiet betreffenden Grundsatzfragen einschließlich der Nutzungsanträge gemäß 3.3 und 4.1 wird eine Kommission aus Vertretern des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz, des Betreibers des Kernkraftwerkes und der Räte der Kreise Havelberg und Osterburg gebildet.

7. Die Schutzgebietserklärung für das Kernkraftwerk III tritt am in Kraft.